

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Eignerstrategie für die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH)

1. Allgemeine Bestimmungen

Unter dem Namen «Schweizerische Rheinhäfen» (SRH) besteht eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Birsfelden. Träger des Unternehmens sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Trägerkantone).

Grundlagen der Eignerstrategie sind

- § 16a und § 30 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- § 127a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
- der Staatsvertrag über die Zusammenlegung der Rheinschifffahrtsdirektion Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen «Schweizerische Rheinhäfen» («Ports Rhénans Suisses», «Swiss Rhine Ports») (Rheinhafen-Vertrag) (BL: SGS 421.1 / BS: SGS 955.400)
- die Richtlinien der Schweizerischen Rheinhäfen zu Arealbewirtschaftung und Baurechten (Genehmigt vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 4. Dezember 2008)
- die Public Corporate Governance-Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt (Stand 17. Januar 2020)
- das Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017 (SGS 314) sowie die Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) vom 12. Dezember 2017 (SGS 314.11).

Die Eignerstrategie

- ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument der Regierungen der Trägerkantone
- gilt als Mandat und richtet sich an den Verwaltungsrat der SRH; dieser ist verpflichtet, seine Tätigkeit im Einklang mit der Eignerstrategie auszuüben
- beschreibt den normativen Rahmen für die Unternehmensstrategie
- legt die mittelfristigen, auf vier Jahre ausgerichteten Ziele der Regierungen der Trägerkantone für ihren Umgang mit der Beteiligung an den SRH fest
- gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen
- ist öffentlich; dadurch fördern die Kantone die Transparenz gegenüber der Bevölkerung, den Parlamenten, dem Kapitalmarkt, den Kundinnen und Kunden sowie den Organen der SRH.

Die Kantone überprüfen die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Sie prüfen jährlich den Stand der Umsetzung.

2. Raison d'être der Beteiligung

Der Kanton Basel-Stadt sorgt gemäss § 30 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV, SG 110.100) für eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Mobilität sowie für den Anschluss an die internationalen Verkehrsachsen auf Schiene, Strasse sowie auf Luft- und Wasserwegen. Er trifft gemäss § 16a KV BS Massnahmen zum Klimaschutz und sorgt im Rahmen seiner Kompetenzen dafür, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt in allen Sektoren bis 2037 auf Netto-Null sinkt. Der Kanton Basel-Landschaft sorgt für eine umweltgerechte, volkswirtschaftlich möglichst günstige Verkehrsordnung (KV, SGS 100, § 120 Absatz 2).

Gemäss diesem Auftrag fördern die Trägerkantone über die SRH multimodale und ökologische Logistikketten, insbesondere die Rheinschifffahrt als Verkehrsträger von nationaler Bedeutung. Mit der Überlassung der Hafengebiete leisten die Trägerkantone darüber hinaus einen wichtigen Beitrag an die wirtschaftliche Landesversorgung sowie an die Transport- und Logistikbranche mit ihren breitgefächerten Dienstleistungsangeboten.

3. Stossrichtung und Ziele der Eigner

Die Beteiligung soll beibehalten werden.

Aufgrund der eingeleiteten Hafenveränderungen (insbesondere in den Gebieten in Kleinhüningen und Birsfelden) soll der Rheinhafen-Vertrag spätestens bis zum Jahr 2026 angepasst werden. Entsprechende Vorbereitungen werden ab sofort angegangen. Dabei wird eine Änderung des heute bestehenden Modells zur Landüberlassung an die SRH geprüft. Ein künftiges System soll einen flexibleren Umgang mit allfälligen Anpassungen der zu bewirtschaftenden Hafengebiete zulassen. Gestützt auf die Absichtserklärung zwischen dem Bund und den Kantonen BS und BL vom 25. September 2017 sind zudem die Grundlagen für die Mitwirkung des Bundes an und in den Strukturen der SRH zu schaffen, damit die nationale Funktion der Rheinhäfen weiterentwickelt werden kann. Dies wird bei der Anpassung des Rheinhafen-Vertrags ebenfalls berücksichtigt.

3.1 Strategische Ziele

Die SRH

- sichern den Zugang zu den Nordseehäfen und nehmen damit eine zentrale Rolle im Güterimport und -export wahr und verbessern dadurch die Standortattraktivität der Region Nordwestschweiz und der Schweiz als Wirtschaftsstandort;
- sorgen in den Hafengebieten für die Voraussetzungen (Infrastruktur, Dienstleistung, hoheitliche Aufgaben), dass effiziente und kostengünstige verkehrsträgerübergreifende (trimodale) Umschlagsmöglichkeiten (Strasse, Schiene, Schiff) für die Transport- und Logistikbranche bestehen und diese optimal genutzt werden;
- schaffen vorteilhafte Bedingungen zur Förderung der Grossschifffahrt und deren Sicherheit auf dem Rhein - von seiner Mündung bis nach Rheinfelden;
- ermöglichen den Zugang zum Verkehrsweg Rhein und entlasten damit andere Verkehrsträger und erhöhen dadurch die Redundanz, wenn andere Verkehrsträger temporär ausfallen;

- spielen eine zentrale Rolle in der Landesversorgung und sorgen für bedarfsgerechte Lagerkapazitäten in den Hafengebieten;
- beeinflussen das Güterverkehrsaufkommen dahingehend, dass die strassenseitige Belastung national und damit auch rund um die Hafengebiete und auf den Hauptverkehrsachsen durch die Standortgemeinden (Stadt Basel, Birsfelden und Muttenz) minimiert werden können;
- tragen dazu bei, dass das Netto-Null-Ziel der Schweiz für die Emissionen von Treibhausgasen im Verkehrsbereich bis zum Jahr 2050 erreicht wird;
- wirken darauf hin, dass an ihren Standorten in BS und BL das Netto-Null-Ziel im Bereich des landseitigen Hafenbetriebs bis zum Jahr 2037 umgesetzt wird;
- unterstützen die Entwicklung von Infrastrukturen und Anlagen für einen CO2-neutralen Binnenschifffahrtsverkehr und fördern die Logistik für die Versorgung in der Schweiz mit erneuerbaren, klimaneutral erzeugten Energieträgern, insbesondere Wasserstoff;
- sind verantwortlich für eine optimale Entwicklung der Hafengebiete durch Bildung geeigneter Cluster (intermodaler Warenumschlag; import-/exportorientierte Produktion; dichte und möglichst emissionsarme Produktion; Dienstleistung);
- leisten einen Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung der Trägerkantone und der Region Nordwestschweiz.

3.2 Wirtschaftliche Ziele und Vorgaben

Die SRH

- stellen eine angemessene Eigenkapitalquote sowie den Werterhalt des Unternehmens sicher und finanzieren sich möglichst selber;
- sorgen im Rahmen der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Arealstrategie (Richtlinien der Schweizerischen Rheinhäfen zu Arealbewirtschaftung und Baurechten) und abgestimmt auf allfällige übergeordnete Masterpläne für eine optimale Inwertsetzung der Hafengebiete;
- prüfen periodisch ihr Angebot und ihre Strukturen; dies insbesondere, wenn sich zeigt, dass Parzellen / Hafengebiete nicht mehr mit einem Bezug zu den unternehmerischen Zielen der SRH genutzt werden können oder umgekehrt die noch zur Verfügung stehenden Hafengebiete für den langfristigen Unternehmenserfolg nicht auszureichen drohen;
- verbessern stetig die Kosteneffizienz und die Produktivität in den Betriebsabläufen, erbringen wirtschaftliche und effiziente Leistungen, indem sie auf bewährte ökonomische Grundsätze namentlich die Konzentration auf das Kerngeschäft, Prozessoptimierung, Risikomanagement sowie Kooperationen und Allianzen setzen und dadurch sowohl ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken als auch ihren Substanzwert sicherstellen;
- erbringen im Rahmen ihrer Flächennutzungspolitik gemäss der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Arealstrategie (Richtlinien der Schweizerischen Rheinhäfen zu Arealbewirtschaftung und Baurechten) die Ausschüttung (flexible Verzinsung der von den Kantonen überlassenen Hafenareale) zu Handen der Trägerkantone; die Ausschüttung wird nach Möglichkeit nachhaltig gesteigert, ohne dabei den Substanzwert der SRH und die Investitionsfähigkeit sowie die Innovationskraft der SRH zu gefährden.

3.3 Vorgaben zur Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung

Die SRH

- bewirtschaften die Hafengebiete, indem sie primär nach dem Landlord-System (Verpachtungsmodell) Baurechte an Unternehmungen vergeben, deren auf den Hafen ausgerichtete Tätigkeiten in die vom Verwaltungsrat vorgegebene Arealstrategie passen und abgestimmt auf allfällige übergeordnete Masterpläne sind;
- sorgen dafür, dass die Nutzung der Parzellen in den Hafengebieten dem Auftrag und den unternehmerischen Zielen der SRH entspricht und dafür marktübliche Entschädigungen (Baurechtszins, Mieten) bezahlt werden; die Entschädigungen werden periodisch an die Marktverhältnisse angepasst;
- erbringen als bikantonale öffentliche Unternehmung Dienstleistungen mit einem hohen Mass an Kundenorientierung;
- sorgen dafür, dass Parzellen mit einer Hafenkante Baurechtsnehmern vorbehalten bleiben, welche auf einen Wasserumschlagsanschluss angewiesen sind;
- sorgen dafür, dass sie die mit dem Rheinhafenvertrag übertragenen hoheitlichen Aufgaben als Rheinschifffahrts- und Hafenbehörde wirksam und gesetzeskonform erfüllen können.

3.4 Ausrichtung des Unternehmens

Die SRH pflegen zu ihren öffentlichen und privatwirtschaftlichen Anspruchsgruppen Beziehungen, die auf Respekt, Vertrauen, transparenter Kommunikation und unternehmerischem Denken fussen.

Die Regierungen beider Trägerkantone erwarten, dass die SRH sich in ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit der Nachhaltigkeit verpflichtet. Dies beinhaltet ökologische, ökonomische und soziale Aspekte. Die SRH ist gehalten, zu diesem Zweck ein kontinuierliches Nachhaltigkeitsmanagement zu betreiben. Die SRH ist den klima- und energiepolitischen Zielen der Trägerkantone verpflichtet. An ihren Standorten in BS und BL sorgt sie dafür, dass ihre eigenen betrieblichen CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2030 Netto-Null erreichen (ohne Schiffsbetrieb). Mit den Hafenfirmen ist ein Konzept für einen landseitig CO₂-neutralen Hafenbetrieb bis zum Jahr 2037 zu entwickeln.

Die Regierungen erwarten, dass der Verwaltungsrat der SRH eine angemessene Vertretung der Geschlechter in Führungsfunktionen anstrebt und sich die SRH aktiv in der Berufsbildung engagiert, indem entsprechende Ausbildungsplätze für verschiedene Berufsgruppen zur Verfügung gestellt werden. Die SRH fördert die tatsächliche Gleichstellung der Frauen und Männer, für gleichwertige Arbeit wird der gleiche Lohn bezahlt. Die SRH überprüft periodisch die Lohngleichheit nach den Vorgaben des Lohngleichheitsdialogs, die Lohngleichheit gilt als eingehalten, wenn der Logib-Wert niedriger als die methodische Unsicherheitsschwelle von 5 Prozent liegt.

Die SRH sind bestrebt, dass Mitarbeitende bei Dienstreisen die Öffentlichen Verkehrsmittel benützen. Die Reise mit dem Flugzeug soll nur dann erfolgen, wenn das Reiseziel ausserhalb eines Radius' von 1'000 Kilometern von Basel-Stadt liegt. Ausnahmen von dieser Regelung sind unter Berücksichtigung der unternehmerischen Aspekte restriktiv zu bewilligen.

4. Vorgaben zur Führung und Steuerung

4.1 Aufsicht, Oberaufsicht und Eignervertretung

Die Aufsicht und Oberaufsicht über die SRH erfolgt gemäss den Bestimmungen des Rheinhafen-Vertrags.

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nehmen gemeinsam die Eignerinteressen gegenüber der SRH wahr. Die Eignervertretung gegenüber der SRH wird für den Kanton Basel-Stadt durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU), für den Kanton Basel-Landschaft durch die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion (VGD) wahrgenommen.

Die Trägerkantone sind bis auf Weiteres, in der Regel durch die Volkswirtschaftsdirektoren, im Verwaltungsrat der SRH vertreten. Dies erfolgt, um die grundsätzlich politisch konfliktträchtigen volkswirtschafts- und raumrelevanten Fragen, die sich im Zusammenhang mit der strategischen Ausrichtung der SRH ergeben, direkt mit den Kantonsregierungen abgleichen zu können. Die Einsitznahme von Eignervertretungen im Verwaltungsrat ist periodisch, in der Regel auf den Legislaturbeginn in BS und BL hin, zu überprüfen.

4.2 Rechnungslegung und Finanzplanung

Die SRH führen das Rechnungswesen nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und ermöglichen durch eine systematische und transparente Rechnungslegung ein effizientes Controlling ihrer Geschäftsaktivitäten¹.

Die SRH werden in der kantonalen Rechnung des Kantons Basel-Stadt als partnerschaftliche Beteiligung konsolidiert. Die Richtlinien zur Konsolidierung und Konzernrechnung des Kantons Basel-Stadt sind einzuhalten. Im Kanton Basel-Landschaft findet keine Konsolidierung statt.

Die SRH führen eine rollende Finanzplanung als Grundlage der lang- und mittelfristigen Unternehmensentwicklung.

4.3 Risikomanagement und Revision

Die SRH

- verfolgen eine umsichtige Risikopolitik mit dem Ziel der Risikominimierung für die Trägerkantone;
- betreiben ein zweckmässiges und systematisches Risikomanagement, in dem Risiken für das Unternehmen und deren Entwicklung über den Zeitverlauf eingeschätzt und Massnahmen zur Risikominimierung festgelegt werden;
- gestalten, implementieren und betreiben ein geeignetes und angemessenes internes Kontrollsystem (IKS), welches die Grösse, die Komplexität und das Risikoprofil des Unternehmens abbildet:

_

¹ § 24 Rheinhafen-Vertrag

 berichten j\u00e4hrlich anl\u00e4sslich des Eignergespr\u00e4chs und mit dem Jahresbericht summarisch \u00fcber den Stand der Umsetzung und die Ergebnisse des Risikomanagements und des IKS.

Die SRH unterliegen als öffentlich-rechtliche Anstalt der ordentlichen Revision und werden daher jährlich revidiert (externe Revision).

Die Revisionsstelle

- prüft, ob die Jahresrechnung der SRH den gesetzlichen Vorschriften und dem gewählten Rechnungslegungsstandard entspricht;
- prüft den Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes hinsichtlich Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften sowie der Eignerstrategie;
- kontrolliert die Existenz (Ausgestaltung und Implementierung) des IKS in Anlehnung an Art. 728a OR bzw. PS 890 der Treuhandkammer;
- nimmt ihre Anzeigepflichten im Sinne von Art. 728c OR wahr.

Die Revisionsstelle wird von den Regierungen der Trägerkantone auf Vorschlag des Verwaltungsrats der SRH gewählt. Das Verfahren zur Auswahl möglicher Kandidaten wird durch die zuständigen Fachdepartemente begleitet. Eine Wiederwahl der Revisionsstelle ist für maximal sieben weitere Jahre möglich. Nach acht Jahren ist zwingend ein Wechsel der Revisionsstelle vorzunehmen.

4.4 Meldung von Missständen (Whistleblowing)

Angestellte der SRH sind berechtigt, einer Meldestelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen.

Im Regelfall soll vor der Kontaktierung der Meldestelle auf dem Dienstweg (Vorgesetze/r, nächst höhere/r Vorgesetze/r) vorgegangen werden.

Zulässige Meldungen an die interne Meldestelle verstossen nicht gegen das Geschäftsgeheimnis. Angestellte dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden.

Der Verwaltungsrat regelt in seinem Geschäfts- und Organisationsreglement die Einzelheiten.

4.5 Regelung von Rollenkonflikten

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass es Ausstandsregeln gibt, damit Rollenkonflikte und Interessenkollisionen vermieden werden.

4.6 Berichts- und Informationswesen

Durch die direkte Einsitznahme der Kantone im Verwaltungsrat der SRH wird der Einbezug der Eigner sichergestellt in Bezug auf:

Konsultation bei grösseren Investitionsvorhaben;

- Information über wichtige Entscheide, Veränderungen und besondere Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden;
- Konsultation in Fällen bei denen die Interessen der SRH mit den politischen Interessen der Regierungen in Konflikt geraten könnten oder in denen die Durchsetzung der Interessen der SRH zu politischen Reaktionen führen könnte.

Zwischen der Eignervertretung, dem Verwaltungsratspräsidium sowie dem Direktor der SRH findet in der Regel ein Mal pro Jahr ein Eignergespräch statt. Dabei ist die Eignervertretung über die Umsetzung der Eignerstrategie (Erfüllung der Ziele), den Geschäftsgang (Jahresrechnung, Hochrechnung, Budget), die Risikosituation und die Massnahmen zur Risikominimierung, die Unternehmensstrategie und Weiteres zu informieren.

4.7 Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden im Geschäftsbericht pro Verwaltungsratsmitglied offengelegt.

Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.

5. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie für die SRH tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist für eine Dauer von vier Jahren gültig. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens der Eigner aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielsetzungen oder besonderen Vorkommnissen. Anpassungen der Eignerstrategie bedürfen des Beschlusses durch die beiden Regierungsräte.

Liestal/Basel, 16. Mai 2023